

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Kirchengesetz zur Aufhebung des Strukturprüfungsgesetzes
(42. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung)**

Vom 26. November 2019

Artikel 1

Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz über Regelungen zur Leitung in den Kirchenkreisen (41. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung vom 28. November 2018; KABl. S. 222), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 11 Absatz 1 werden nach dem Wort „Landeskirche“ die Wörter „und die Kirchenkreise“ eingefügt.

2. In Artikel 64 wird ein neuer Absatz 5 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(5) Die Kirchenkreise regeln die Zusammensetzung der Kreissynode und des Kirchenkreisvorstandes in einer von der Kreissynode zu beschließenden Satzung. In dieser Satzung können sie weitere Regelungen für die Erfüllung der im Kirchenkreis wahrzunehmenden Aufgaben treffen; dabei können sie Strukturen, Organisations- und Arbeitsformen abweichend von den Bestimmungen dieses Abschnittes der Grundordnung und von anderen Rechtsvorschriften regeln. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Rates der Landeskirche.“

3. Artikel 65 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„(2) Die Kreissynode setzt sich zusammen aus:

a) Geistlichen mit einem gemeindlichen Auftrag oder einem Predigtauftrag innerhalb des Kirchenkreises sowie Laienmitgliedern; dabei soll die Anzahl der Laienmitglieder das Doppelte der Anzahl der Geistlichen betragen,

b) den gewählten und berufenen Mitgliedern der Landessynode, die im Kirchenkreis ihren Wohnsitz haben, und

c) Mitgliedern, die der Kirchenkreisvorstand aus dem Kirchenkreis beruft; ihre Zahl beträgt mindestens sechs Mitglieder und nicht mehr als 15 vom Hundert der zu Buchstabe a) genannten Mitglieder.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 4, der bisherige Absatz 5 wird neuer Absatz 6.

c) Es wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(3) Die nach Absatz 2 zu wählenden Laienmitgliedern werden aus kirchlich erfahrenen Mitgliedern der Kirchengemeinden gewählt. Für die Wählbarkeit gelten die Bestimmungen der Artikel 18 und 19 Absätze 1 und 2 entsprechend.“

d) Absatz 5 erhält folgenden Wortlaut:

„Für jedes Mitglied nach Absatz 2 Buchstabe a) ist ein Stellvertreter zu wählen; für jedes Mitglied nach Absatz 2 Buchstabe c) kann ein Stellvertreter berufen werden.“

e) Es wird ein neuer Absatz 7 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Die Amtszeit der Kreissynode beträgt sechs Jahre; sie endet mit der Konstituierung der neuen Kreissynode.“

4. Artikel 66 wird aufgehoben. Der bisherige Artikel 66 a wird neuer Artikel 66.

5. Artikel 75 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Der Kirchenkreisvorstand setzt sich zusammen aus mindestens fünf und höchstens achtzehn Mitgliedern, zu denen der Dekan oder die Dekane und der Vorsitzende der Kreissynode gehören. Mehr als die Hälfte der Mitglieder müssen Laien sein. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt.

(2) Die Amtszeit des Kirchenkreisvorstandes endet mit der Konstituierung der neuen Kreissynode.“

6. Im III. Abschnitt wird der Unterabschnitt „E. Erprobungsregelung“ aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) Das Kirchengesetz zur Erprobung neuer Strukturen im Kirchenkreis (Strukturprobungsgesetz) vom 24. November 2004 (KABl. S. 190), zuletzt geändert durch das Zweite Kirchengesetz zur Verlängerung des Strukturprobungsgesetzes vom 25. April 2015 (KABl. S. 90), wird aufgehoben.

(3) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes aufgrund des aufgehobenen Artikels 85 a der Grundordnung vom Rat der Landeskirche genehmigten Satzungen der Kirchenkreise gelten als genehmigte Satzungen im Sinne des Artikels 64 Absatz 5 der Grundordnung.

(4) Für diejenigen Kirchenkreise, in denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes keine Satzung im Sinne des Artikels 64 Absatz 5 der Grundordnung gilt, bleiben die Bestimmungen der Artikel 65, 66 und 75 der Grundordnung in der bis zum Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes geltenden Fassung bis zum 31. Dezember 2020 in Kraft. Die in den jeweiligen §§ 3 der Artikel 1 bis 5 des Kirchengesetzes

über die Errichtung der Kirchenkreise Hersfeld-Rotenburg, Hofgeismar-Wolfhagen, Kinzigtal, Schwalm-Eder und Werra-Meißner vom 11. Mai 2019 (KABl. S. 74) getroffenen Regelungen über die jeweils erste Kreissynode dieser Kirchenkreise bleiben unberührt.

**Präses der Landessynode
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dittmann', followed by a horizontal line.

Kirchenrat Dr. Thomas Dittmann